



LEE

Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung des LEE Sachsen-Anhalt e.V.

Satzung des Landesverbandes Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE Sachsen-Anhalt e.V.) entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2022.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V. (LEE) und versteht sich als Zusammenschluss von Verbänden, Unternehmen, Institutionen und Einzelakteuren aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Gerichtsstand ist Magdeburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, sowie die Durchsetzung des Vorrangs und der Förderung der Erneuerbaren Energien. Dies geschieht vor allem in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung, Weiterbildung und Verbreitung schadstofffreier Energieanlagen sowie Energieanlagen mit weitgehend geschlossenen CO₂-Kreisläufen (nachwachsende Rohstoffe) mit dem Ziel der erheblichen Ausweitung der Nutzung heimischer regenerativer Quellen. Dabei unterstützt der LEE Sachsen-Anhalt e.V. in besonderer Weise faire Wettbewerbschancen für mittelständische und dezentrale Akteure und setzt sich für eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfungspotenziale ein.
- 2) Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
 - a) die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz Erneuerbarer Energien und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen Ebenen;
 - b) Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die Potenziale und Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren Energien zu informieren;
 - c) die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der Energiepolitik und der tangierenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Erleichterung der regenerativen Energieerzeugung, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung;
 - d) sich für gesetzliche Rahmenbedingungen einzusetzen, die den Erneuerbaren Energien ermöglichen, Verantwortung für die Versorgungssicherheit zu übernehmen und mit dem Ziel, den schon heute wettbewerbsfähigen und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen externen Kosten überlegenen Erneuerbaren Energien einen ungehinderten Marktzugang zu ermöglichen;
 - e) die Weiterentwicklung der Sektorenkopplung, um die Versorgungssicherheit und Versorgungsunabhängigkeit sicherzustellen;
 - f) die Förderung der Kooperation unter den Mitgliedern und weiteren Akteuren der Erneuerbaren Energien im Bundesland Sachsen-Anhalt, im mitteldeutschen Raum und bundesweit, soweit sie dem Vereinszweck dienen;
 - g) die Vertretung der Belange und Interessen aller Themenfelder seiner Mitglieder und Unterstützung seiner Mitglieder beim fachlichen Erfahrungsaustausch und in der Zusammenarbeit untereinander;
 - h) die Vermittlung von Fachkompetenz bei Errichtung, Betrieb und Modernisierung von regenerativer Energietechnik;
 - i) die Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft;



LEE

**Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.**

- j) die Initiierung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Nutzung von Erneuerbaren Energien.
- 3) Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Sachsen-Anhalt auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, kooperiert der LEE Sachsen-Anhalt mit anderen Verbänden auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene, wenn es dem Vereinszweck entspricht, insbesondere dem Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE e.V.).
- 4) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Erreichung der Vereinszwecke

- 1) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Zwecke. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Vereinszwecke ein und tragen gemeinsam die Budgetfinanzierung.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, anfallende Personalkosten und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit weiteren Vereinigungen an, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zwecken verpflichtet.
- 6) Die Mitgliedsverbände bleiben in ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit unabhängig.
- 7) Der Verein ist politisch unabhängig und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

§ 4 Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können nur Personen, Vereine und Unternehmen werden, welche bereits oder zugleich die Mitgliedschaft in einem der Sparte des Neumitglieds entsprechenden und überregionalen und/oder bundesweit aktiven Verein/Verband, der Mitglied im BEE e.V. ist, innehaben oder erwerben. Hierzu gehören insbesondere Fachvereine der Sparten Bioenergie, Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie. Sollte ein Mitglied mehreren Sparten zugeordnet werden können, ist es die Entscheidung des Mitglieds, welchem Spartenverein/-verband es beitrifft, soweit die übrigen Voraussetzungen wie festgeschrieben erfüllt sind. Diese Voraussetzung ist durch ein Bestätigungsschreiben des Vorstands oder einen anderen geeigneten Nachweis des jeweiligen Vereins/Verbands nachzuweisen. Das Entfallen der Mitgliedschaft, die nach vorstehender Regelung Voraussetzung der Aufnahme des Mitglieds war, führt zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Entfallen der Voraussetzung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- 2) Sollte es einen derartigen Verein/Verband nicht geben, ruht diese Aufnahmevoraussetzung, bis ein derartiger Verein/Verband besteht, so dass das Fehlen dieser Mitgliedschaft den Eintritt nicht verhindert. Sobald ein derartiger Verein/Verband gegründet ist beziehungsweise Mitglied im BEE e.V. ist, hat das Vereinsmitglied den Eintritt in diesen Verein/Verband binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch den Vorstand nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des



- nach Fristablauf laufenden Vereinsjahres.
- 3) Das Ruhen dieser Aufnahmevoraussetzung gilt für Unternehmen und Vereine/Verbände, welche zum Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrags keiner Sparte zugeordnet werden können, insbesondere Unternehmen aus folgenden Branchen und Gruppen:
 - a) Energieversorgungsunternehmen (Grünstromhändler, Direktvermarkter, Contractoren, Stadtwerke, Netzbetreiber, etc.);
 - b) spartenübergreifende Unternehmen, das heißt im Produkt- oder Dienstleistungsportfolio des Unternehmens müssen mindestens zwei Erneuerbare-Energie-Branchen enthalten sein, von denen beide Erneuerbare-Energie-Branchen jeweils mindestens 20 Prozent Umsatzanteil erreichen müssen;
 - c) Unternehmen aus dem Bereich Mobilität (z.B. Automobilhersteller, jedoch keine Biokraftstoffproduzenten);
 - d) große Verbraucher, Versicherungen und Banken;
 - e) Anwaltskanzleien, Wirtschaftsberatungsunternehmen und andere Berater.
 - 4) Das Entfallen der Mitgliedschaft, die nach vorstehender Regelung Voraussetzung der Aufnahme des Mitglieds war, führt nicht zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres, wenn dieses Ereignis auf einer Auflösung des Vereins/Verbands beruht oder dem Austritt des Vereins/Verbandes aus dem BEE e.V. oder einem vergleichbaren Ereignis. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Entfallen der Voraussetzung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Es gilt dann die Regelung in Ziffer 2.
 - 5) Soweit vorstehend von Fachvereinen gesprochen wird, ist stets zu Grunde gelegt, dass diese ihrerseits die vorstehenden Satzungsregelungen aufweisen. Sollten es zwar spartenbezogene Fachvereine sein, die ihrerseits aber nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sei es, weil sie nicht Mitglied im BEE e.V. sind, sei es, weil sie ihrerseits die Aufnahme von Neumitgliedern nicht an die parallele Mitgliedschaft gemäß vorstehender Vorgabe koppeln, gelten die Regelungen, die für den Fall vorgesehen sind, dass es keine passenden Fachvereine im vorstehenden Sinn gibt.
 - 6) Außerdem Mitglied werden können Vereine, Genossenschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und Institute mit fachlichem Bezug zu Erneuerbaren Energien.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können Verbände, Unternehmen, Institutionen und Vereine sowie natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins gemäß §2 anerkennen und die Voraussetzungen gemäß §4 erfüllen.
- 2) Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 3) Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
- 4) Förderer können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Diese erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung und ein Rede- und Antragsrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 6) Ein Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Gesamtvorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die der



LEE

Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.

Organisation, dem Verein oder dem Verband angehören oder Inhaber oder Angestellte der Firma, die ausgeschlossen werden sollen, sind dabei nicht stimmberechtigt.

- 7) Gegen einen Ausschluss ist eine Berufung auf der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung gegen einen Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Das berufungsführende Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses durch den Gesamtvorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist nicht stimmberechtigt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Darüber hinaus kann sich der Verein durch Drittmittel, zum Beispiel Sponsoring und öffentliche Zuwendungen, finanzieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Gesamtvorstand;
- 3) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie Beilage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Drittel der Gesamtvorstands dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- 2) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand zuzusenden.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Sind für das vorangegangene Geschäftsjahr Beiträge zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung rückständig, dann ruht das Stimmrecht des Mitgliedes. Mit der Einladung ist das jeweilige Mitglied von seinem Zahlungsrückstand zu verständigen.
- 4) Die Beschlussfähigkeit der Mitglieder ist gegeben, wenn fristgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Nicht anwesende Vertreter ordentlicher Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.
- 6) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zuzustellen ist.
- 7) In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - a) die Wahl eines Präsidenten, eines Vize-Präsidenten und eines Schatzmeisters;



- b) die Wahl von mindestens vier Beisitzern;
 - c) die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder;
 - d) die Benennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes;
 - g) die Festsetzung der Beitragsordnung;
 - h) der Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des Folgejahres;
 - i) die Beratung und der Beschluss von Anträgen.
 - j) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Kassenprüfer auch einen externen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

§ 9 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand wird aus einem geschäftsführenden Vorstand (§ 10) und den Beisitzern gebildet. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur natürliche Personen sein.
- 2) Der Gesamtvorstand ist durch die Mitgliederversammlung weisungsgebunden und für alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dies sind insbesondere, aber nicht abschließend:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Tätigkeits- und Finanzberichts;
 - d) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel.
- 3) Zu folgenden Angelegenheiten hat der Gesamtvorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen:
 - a) Die Aufnahme von Kreditmitteln;
 - b) die Überschreitung des Haushaltsplanes;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen.
- 4) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstands im Amt.
- 5) Soweit ein Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter bestellt ist, nimmt dieser an den Gesamtvorstandssitzungen teil und ist nicht stimmberechtigt.
- 6) Zu den Gesamtvorstandssitzungen soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen.
- 7) Sollte eine Person aus dem Gesamtvorstand ausscheiden, ergänzt sich der Gesamtvorstand auf Vorschlag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- 8) Der Gesamtvorstand beschließt über die strategische Ausrichtung und Funktion des Vereins. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes umfassen auch:
 - a) Beschluss der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
 - c) Bestätigung der von den Arbeitsgruppen gewählten Verantwortlichen.
- 9) Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB.



LEE

Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.

- 10) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollten die Branchen der Erneuerbaren Energien mit ihren Erzeugungsarten und den Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität repräsentieren.
- 11) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 12) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam.
- 13) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Über diese ist ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuschicken.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Schatzmeister zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch mindestens zwei Mitglieder.
- (3) Wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist durch den Gesamtvorstand weisungsgebunden und für alle ihm vom Gesamtvorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (6) Soweit ein Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter bestellt ist, nimmt dieser an den geschäftsführenden Vorstandssitzungen teil und ist nicht stimmberechtigt.
- (7) Zu den geschäftsführenden Vorstandssitzungen soll vom Präsidenten mit einer Frist von einer Woche geladen werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten die Einladungen mit gleicher Post zur Information. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zuzuleiten.

§ 11 Geschäftsstelle und Fachgremien

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter sowie weitere Fachreferenten zur Unterstützung der Verbandsarbeit engagieren.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter zum Vertreter des Vereins im Sinn von § 30 BGB ernennen.
- (4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden
- (5) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgremien und Beiräte einrichten.



LEE

Landesverband Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt e.V.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dieser mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der Präsident, sowie ein Mitglied des Vorstands als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Umwelt- oder Klimaschutzes.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde ursprünglich am 10.12.2008 erstellt und in der vorliegenden Form zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 19.10.2022 geändert
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.